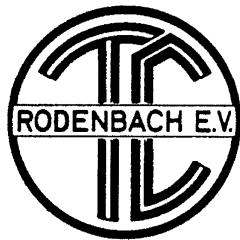


TENNISCLUB



RODENBACH E.V.

Platzordnung

Sinn dieser Platzordnung ist es, für den reibungslosen Ablauf des gesamten Spielbetriebes eindeutige Richtlinien zu schaffen.

Auf der gesamten Anlage soll die sportliche Fairness und gegenseitige Rücksichtnahme für alle Mitglieder und deren Gäste oberstes Gebot sein.

Diese Platzordnung ist eine Anlage zur Satzung des TC Rodenbach und damit für alle Clubmitglieder verbindlich.

§ 1 Platznutzung

1. Die Benutzung der Tennisplätze ist nur Clubmitgliedern des TC Rodenbach gestattet
2. Nichtmitglieder können die Plätze als Angehörige der Mannschaften im Rahmen der Verbands- und Freundschaftsspiele, sowie auf Einladungsturniere des TC Rodenbach in den dafür festgelegten Zeiten nutzen. Im Rahmen der festgelegten Mannschaftstrainingszeiten können bei Spielgemeinschaften (MSG) auch die betreffenden Spieler der anderen Vereine teilnehmen.
3. Nichtmitglieder können die Plätze nur auf Einladung eines Mitgliedes als Gastspieler (max. 4x jährlich) nutzen, sofern Plätze zur Verfügung stehen, die nicht durch Clubmitglieder genutzt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Beitrags- und Gebührenordnung, die das entsprechende aktuelle Entgelt regelt. Die Gästemarken sind im Clubhaus zu beziehen; - siehe ergänzend den Aushang am Clubhaus.
4. Grundsätzlich ist die Benutzung und das Betreten der Plätze nur für Spieler in Tenniskleidung und mit Tennisschuhen (für Sandplatz geeignet) erlaubt.
5. Im Rahmen der Ordnung und Sauberkeit auf den Plätzen und der Anlage sind alle Benutzer verpflichtet, Ihre Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
6. Jeder Spieler hat nach Beendigung seine Platzhälfte innerhalb der gebuchten Zeit mit Netz und Besen zu präparieren und - falls notwendig - auch zu bewässern. Dies gilt auch für die Benutzung des Trainingsfeldes.
7. Für die einwandfreie Beschaffenheit unserer Plätze und Ordnung auf der Anlage ist der Platzwart verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten steht ihm bei Abwesenheit eines aufsichtführenden Vorstandsmitgliedes ein entsprechendes **Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern** zu.

8. Willkürliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 1 Ziff. 2 bis 7 können mit sofortigem Platzverweis durch den Vorstand oder in dessen Abwesenheit durch den Platzwart geahndet werden. Das Weisungsrecht gegenüber dem Platzwart steht allein dem Vorstand zu.
9. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der technische Leiter oder dessen Vertreter, in deren Abwesenheit der Platzwart.

§ 2 Spielzeiten

1. Die allgemeine Nutzungszeit für die Plätze liegt zwischen 7 Uhr morgens bis zum Eintritt der Dunkelheit.
2. Jugendlichen ist die Nutzung der Plätze an Werktagen aufgrund der längeren Schulzeiten uneingeschränkt erlaubt.
3. Jeweils nach Ablauf einer vollen Stunde kann der Platzwart bei Bedarf den allgemeinen Spielbetrieb zur Platzinstandsetzung unterbrechen bis der Platz wieder in Ordnung gebracht ist. Auch bei starker Trockenheit kann er eine Spielunterbrechung zur Bewässerung der Plätze anordnen. Die betroffenen Spieler erhalten dadurch kein Anrecht, ihr Spiel im Anschluss zu spielen oder fortzusetzen bzw. ihre normale Spielzeit von einer Stunde zu verlängern.

§ 3 Spieldauer – Platzreservierung

1. Die Spieldauer für den allgemeinen Spielbetrieb beträgt 1 Stunde. Sind freie Plätze vorhanden, kann auch über die normale Spieldauer hinaus gespielt werden.
2. Bei großem Andrang sind die Spieler jedoch gehalten, von sich aus auf Doppelspiele überzugehen, um einer größeren Anzahl von Mitgliedern das Spiel zu ermöglichen.
3. Forderungsspiele sind von der Zeitbegrenzung ausgeschlossen, sofern der Platz gem. § 3 Ziff. 4 für mind. 2 Stunden mit Namensschildern und Eintrag in den Plan reserviert wurde.
4. Bei voller Belegung der Plätze haben die Mitglieder Spielvorrecht, die sich für die betreffende Zeit einen bestimmten Platz reserviert haben. Sind die Plätze frei, ist eine zeitgleiche Reservierung nur in der Liste nötig.
5. Für die Platzreservierung sind ausschließlich die vom Club zur Verfügung gestellten Namensschilder zu verwenden. Die Verwendung anderer Schilder und Anhänger, sowie die Benutzung von Namensschildern anderer Clubmitglieder für die eigene Reservierung sind unzulässig.
6. Die Reservierung kann nur für jeweils 1 Stunde, ausgenommen Forderungsspiele nach § 3 Ziff. 3, in den ausgehängten Reservierungsplänen erfolgen.
7. Ist ein Mitglied verhindert seine Reservierung wahrzunehmen, ist diese rechtzeitig zu löschen. Wird das unterlassen und bleibt der Platz frei, kann dieser von anderen Clubmitgliedern bespielt werden. Eigenmächtiges Ab- und Umhängen fremder Namensschilder ist jedoch unzulässig.

§ 4 Platzsperrn

1. Die Plätze können auf Anordnung des Vorstandes zeitweise oder ganz für den Spielbetrieb zur Durchführung von Verbands- und Freundschaftsspielen sowie für Turniere gesperrt werden. Die Sperre soll mindestens 3 Tage vorher durch Eintrag im Reservierungsplan sowie Aushang an der Reservierungstafel bekannt gegeben werden. Soweit möglich, ist jedoch 1 Platz für den allgemeinen Club-Spielbetrieb frei zu halten, sofern nicht unbedingt alle Plätze für die Durchführung solcher Veranstaltungen benötigt werden.
2. Darüber hinaus können Plätze für das Training der Mannschaften als Vorbereitung zu den Verbandsspielen an den Wochentagen für den allgemeinen Spielbetrieb durch den Vorstand gesperrt werden. Diese Sperrn werden jeweils zu Saisonbeginn festgelegt und als feste Zeiten in den Reservierungsplan eingetragen. Auch hier gilt, dass mind. 1 Platz an den Trainingstagen für den allgemeinen Club-Spielbetrieb frei zu halten ist.
3. Weiterhin kann der Vorstand dem Vereinstrainer oder Übungsleiter einen Platz zur Durchführung von Einzel- oder Gruppentrainingsstunden überlassen. Auch diese Platzsperre für den allgemeinen Spielbetrieb ist durch Aushang bzw. Eintrag in den Reservierungsplan mindestens 3 Tage vorher bekannt zu geben.
4. Im Rahmen von Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen kann der Vorstand jederzeit den allgemeinen Spielbetrieb unterbrechen und Plätze sperren. Hier gilt der Grundsatz, dass - soweit möglich - nicht mehr als 2 Plätze gleichzeitig gesperrt werden.

§ 5 Spielsperren

1. Verstöße gegen die Platzordnung im Allgemeinen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden und können von diesem mit zeitweiligen Spielsperren bis zu höchstens 4 Wochen Dauer geahndet werden.
2. Verstöße gegen § 3 der Platzordnung können mit zeitweiligem Entzug des Reservierungsrechts bis zu höchstens 4 Wochen Dauer geahndet werden.

Überarbeitete Fassung durch den Vorstand vom 16. April 2012.

Gez.
Der Vorstand